



21. OKT. 1994

405/ME 1 von 29

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 21.060/2-I/1/94

Mag. Janisch/5568

Betr.: Handelsstatistisches Gesetz
 1995; Entwurf; Verordnung
 gemäß § 1 Abs. 2 HStG 1995;
 Begutachtung

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Gesetzesentwurf	
Zl.	71 -GE/1994
Datum	24. 10. 1994
Verteilt	24. Okt. 1994

An

1. Bundeskanzleramt-VD
2. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
3. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
4. Bundesministerium für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
5. Bundesministerium für Inneres
6. Bundesministerium für Finanzen
7. Bundesministerium für Justiz
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
9. Bundesministerium für Landesverteidigung
10. Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft u. Verkehr
11. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
12. Bundesministerium für Unterricht und Kunst
13. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
14. Oesterreichische Nationalbank
15. Wirtschaftskammer Österreich
16. Bundesarbeitskammer
17. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
18. Vereinigung Österreichischer Industrieller
19. Österreichischer Gewerkschaftsbund
20. Verbindungsstelle der Bundesländer
21. Österreichisches Statistisches Zentralamt
22. Präsidium des Nationalrates
23. Parlamentsklub der SPÖ
24. Parlamentsklub der ÖVP
25. Parlamentsklub der FPÖ
26. Parlamentsklub der Grünen
27. Parlamentsklub des Liberalen Forums

W i e n

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über-
 mittelt den gegenständlichen Gesetzesentwurf samt Erläuterungen
 sowie den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für

- 2 -

wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß § 1 Abs. 2 des Handelsstatistischen Gesetzes 1995 samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme im Hinblick auf die Dringlichkeit der Einbringung in das Parlament bis spätestens 7. November 1994, 15.00 Uhr ho. einlangend.

Sollte bis zu diesem Tag keine do. Stellungnahme einlangen, wird angenommen, daß gegen die vorliegenden Entwürfe keine Einwände bestehen.

Im Anschluß an dieses Begutachtungsverfahren lädt das ho. Ressort zu einer Besprechung über im Begutachtungsverfahren allenfalls vorgebrachte Änderungs- und Verbesserungsvorschläge ein:

Zeit: 8. November 1994, 11.00 Uhr,
Ort: Landstraßer Hauptstraße 55- 57,
1030 Wien,
6. Stock, Zimmer 601.

Um Entsendung eines Vertreters wird ersucht.

Wien, am 21. Oktober 1994
Für den Bundesminister:

Beilage

i.V. MR Dr. Raaber
(Sektionsleitung I)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Handelsstatistisches Gesetz 1995

Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und mit Drittländern (Handelsstatistisches Gesetz 1995)

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (1) Waren, die über die Grenzen des statistischen Erhebungsgebietes der Europäischen Gemeinschaft ein- oder ausgeführt werden und Waren, die zwischen Österreich und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgetauscht werden, sind für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik anzumelden. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die dazu erforderlichen Erhebungen nach Maßgabe dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91, durchzuführen.

(2) Unter Bedachtnahme auf Vorschriften des Gemeinschaftsrechts kann zur Erleichterung des Warenverkehrs und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung

1. entweder das Österreichische Statistische Zentralamt auf Antrag durch Bescheid oder,

2. wenn die Voraussetzungen für alle Anmeldepflichtigen gleichermaßen gegeben sind, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung

Waren von der handelsstatistischen Anmeldung befreien, die handelsstatistische Anmeldung in anderer Weise als durch die Übergabe des handelsstatistischen Anmeldeformulars zulassen oder die unmittelbare Anmeldung beim Österreichischen Statistischen Zentralamt bewilligen.

Die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erteilte Bewilligung hat auch Vorschreibungen über die Art des Datenträgers sowie seine Form und seinen Inhalt zu enthalten.

(3) Die nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen handelsstatistischen Angaben betreffend elektrische Energie hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu übermitteln.

§ 2. (1) Die handelsstatistische Anmeldung hat, soweit nach § 1 Abs.2 oder 3 nicht anderes bestimmt ist, mit einem handelsstatistischen Anmeldeformular zu erfolgen, das alle für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik erforderlichen Daten zu enthalten hat.

(2) Zur Ergänzung oder Berichtigung der amtlichen Handelsstatistik haben alle Anmeldepflichtigen dem Österreichischen Statistischen Zentralamt über Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und alle Belege vorzulegen, die für eine dementsprechende Verarbeitung der handelsstatistischen Anmeldeformulare erforderlich sind.

§ 3. (1) Alle aufgrund dieses Bundesgesetzes gemachten Angaben unterliegen der Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 10 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl.Nr. 91.

(2) Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dürfen diese Angaben anderen Behörden oder Ämtern nur bekanntgegeben werden, soweit dies zur Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist.

Abschnitt II

Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten

§ 4.(1) Die handelsstatistische Anmeldung obliegt jeder natürlichen oder juristischen Person, die in Österreich ansässig ist, eine vom zuständigen Finanzamt zugewiesene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hat, und

a) einen Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, geschlossen hat, der zur Versendung oder Lieferung der Waren führt, oder andernfalls

b) die Versendung der Waren vornimmt oder veranlaßt, oder die Waren entgegennimmt oder entgegennehmen läßt, oder andernfalls

c) im Besitz der Waren ist, die Gegenstand der Versendung bzw. Lieferung sind.

(2) Der Anmeldepflichtige kann einen in Österreich ansässigen Dritten (Drittanmelder) beauftragen, die statistische Meldung zu erstellen, ohne daß durch diese Übertragung jedoch seine Verantwortlichkeit in diesem Bereich gemindert würde.

§ 5. Von der handelsstatistischen Anmeldepflicht bei Eingang und Versendung sind ausgenommen

a) Privatpersonen;

b) Mehrwertsteuerpflichtige, entsprechend den Sonderregelungen nach den Artikeln 24 und 25 der Richtlinie 77/388/EWG;

c) institutionelle Nichtmehrwertsteuerpflichtige und steuerbefreite Mehrwertsteuerpflichtige gemäß Artikel 28 Abs.7 der Richtlinie 77/388/EWG.

§ 6. Anmeldestelle für Zwecke der Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten ist das Österreichische Statistische Zentralamt.

§ 7. Für die handelsstatistische Anmeldung können folgende Daten erfragt werden:

- a) der Name (Firma), die Anschrift und die Kennnummer des Anmelders und des Drittanmelders der Ware;
- b) der Berichtszeitraum nach Monat und Jahr der Anmeldung;
- c) das Ursprungs-, Versendungs-, Handels- bzw. Bestimmungsland;
- d) die Bezeichnung der Ware;
- e) die Nummer des Warenverzeichnisses;
- f) die Menge der Ware in Kilogramm sowie besondere Maßeinheiten;
- g) der Rechnungsbetrag in österreichischer Währung;
- h) der statistische Wert der Ware;
- i) das statistische Verfahren;
- j) die Lieferbedingungen;
- k) die Art des Geschäfts;
- l) der (mutmaßliche) Verkehrszweig an der Grenze;
- m) die Ursprungs- oder Bestimmungsregion;
- n) Ort, Datum und Unterschrift des Anmelders bzw. Drittanmelders.

(2) Unbeschadet des Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7.11.1991, ABl. Nr. L 361 v. 16.11.1991, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen, welche der in Abs. 1 genannten Daten in Übereinstimmung mit Art. 23 Abs.2 der genannten Verordnung der EG zu erheben sind.

§ 8. Für die handelsstatistische Anmeldung sind nachstehende statistische Verfahren zu unterscheiden:

- 5 -

- a) die endgültige Versendung;
- b) die vorübergehende Versendung zur wirtschaftlichen Lohnveredelung;
- c) die vorübergehende Versendung zur Ausbesserung;
- d) die vorübergehende Wiederversendung nach Eigenveredelung;
- e) die vorübergehende Wiederversendung nach Lohnveredelung;
- f) die vorübergehende Wiederversendung nach Ausbesserung;
- g) der endgültige Eingang;
- h) der vorübergehende Eingang zur Eigenveredelung;
- i) der vorübergehende Eingang zur Lohnveredelung;
- j) der vorübergehende Eingang zur Ausbesserung und
- k) der Wiedereingang nach passiver Veredelung.

§ 9. (1) Als Menge ist das Eigengewicht, das ist das Gewicht der Ware ohne Umschließung beim Eingang oder bei der Versendung, anzumelden.

(2) Die besonderen Maßeinheiten sind entsprechend den Angaben anzuführen, die in der geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur im Hinblick auf die betreffenden Unterpositionen veröffentlicht sind.

§ 10. (1) Als statistischer Wert der Ware ist grundsätzlich der Wert nach österreichischer Währung anzumelden, den die Ware beim Grenzübergang hat (Grenzwert).

(2) Der Rechnungsbetrag ist je Position ohne Mehrwertsteuer gemäß der ausgestellten Rechnung oder den an ihre Stelle tretenden Dokumenten, für alle Waren, die Gegenstand der statistischen Anmeldung sind, anzumelden.

§ 11. (1) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den handelsstatistischen Anmeldeformularen ist der zur handelsstatistischen Anmeldung Verpflichtete verantwortlich.

(2) Die richtig und vollständig ausgefüllten handelsstatistischen Anmeldeformulare sind dem Österreichischen Statistischen Zentralamt spätestens bis 10. des dem Berichtsmonat folgenden Monats zu übermitteln.

§ 12. Beim Österreichischen Statistischen Zentralamt ist ein Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer aufzubauen, das die Versender bzw. Empfänger sowie erforderlichenfalls die Anmelder im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2792/86 der Kommission erfaßt, die im Jahre 1993 am Handel zwischen den Mitgliedstaaten beteiligt sind.

§ 13. (1) Das nach § 12 beim Österreichischen Statistischen Zentralamt zu führende Register hat unbeschadet des Gemeinschaftsrechts vor allem zu enthalten:

- a) Name und Vorname bzw. Firma der Auskunftspflichtigen;
- b) vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl;
- c) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
- d) Jahr und Monat der Registereintragung;
- e) Eigenschaft des Registrierten als Versender, Empfänger oder Anmelder bzw. Auskunftspflichtiger oder Drittanmelder;
- f) die Gesamtwerte der innergemeinschaftlichen Warenverkehre je Monat und Warenstrom.

(2) Sollte eine Einordnung der Auskunftspflichtigen nach der Assimilationsschwelle nicht möglich sein, so ist für das erste Jahr der Geltung dieses Gesetzes die gesamte Ein- und Ausfuhr von Waren heranzuziehen.

§ 14.(1) Die österreichische Finanzverwaltung hat dem Österreichischen Statistischen Zentralamt mindestens vierteljährlich die Verzeichnisse der Mehrwertsteuerpflichtigen, die während des betreffenden Zeitraumes einen Erwerb in anderen Mitgliedstaaten oder eine Lieferung an andere Mitgliedstaaten angemeldet haben, zu übermitteln.

(2) Die in Abs.1 genannten Verzeichnisse haben weiters zu enthalten:

- 7 -

a) die Mehrwertsteuerpflichtigen, die erklärt haben, daß sie während des betreffenden Zeitraumes einen Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten durchgeführt haben, der zwar nicht aus einem Erwerb oder einer Lieferung hervorgegangen ist, aber gleichwohl Gegenstand einer periodischen Steueranmeldung sein muß;

b) die institutionellen Nichtmehrwertsteuerpflichtigen und die steuerbefreiten Mehrwertsteuerpflichtigen, die erklärt haben, daß sie während des betreffenden Zeitraums einen Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten durchgeführt haben, der Gegenstand einer periodischen Steueranmeldung sein muß.

(3) Diese Verzeichnisse haben für jeden der darin aufgenommenen Marktteilnehmer die wertmäßigen Beträge über den von ihm durchgeführten Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten zu enthalten, den er gem. Artikel 28 Abs. 7 der Richtlinie 77/388/EWG in seiner periodischen Steueranmeldung angegeben hat.

(4) Die österreichische Finanzverwaltung hat dem Österreichischen Statistischen Zentralamt darüberhinaus regelmäßig die aufgrund der zusammenfassenden Meldung in den einzelnen Mitgliedstaaten ermittelten Bemessungsgrundlagen nach Ländern sowie nach den auf österreichischer Seite beteiligten Mehrwertsteuerpflichtigen bzw. institutionell Nichtmehrwertsteuerpflichtigen gegliedert zur Verfügung zu stellen.

§ 15. Die Bewilligung für die vereinfachte handelsstatistische Behandlung von Fabrikationsanlagen entsprechend Kapitel 98 der Kombinierten Nomenklatur (Verordnung (EWG) Nr. 2551/93 der Kommission vom 10. August 1993 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif) in der Ausfuhr ist durch das Österreichische Statistische Zentralamt zu erteilen.

Abschnitt III**Statistiken des Warenverkehrs mit Drittländern**

§ 16. Die handelsstatistische Anmeldung für Zwecke der Statistiken des Warenverkehrs mit Drittländern obliegt demjenigen, der für die handelsstatistisch anzumeldende Ware die nach den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehene Anmeldung abzugeben hat.

§ 17. Anmeldestelle für Zwecke der Statistiken des Warenverkehrs mit Drittländern ist jenes Zollamt, bei dem der anzumeldende Vorgang anhängig gemacht wird.

§ 18. Für die handelsstatistische Anmeldung ist für die zollrechtliche Bestimmung Anhang 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993, ABl. EG Nr. L 253, S. 1 (Zollkodex-Durchführungsverordnung) anzuwenden.

§ 19. Für die handelsstatistische Anmeldung können unbeschadet der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts folgende Daten erfragt werden:

- a) der Name (Firma), die Anschrift und die Kennnummer des Anmelders und des Drittanmelders der Ware;
- b) die zollrechtliche Bestimmung;
- c) das Ursprungs-, Versendungs-, Handels- bzw. Bestimmungsland sowie der Einfuhr-, Ausfuhr-, Bestimmungs- bzw. tatsächliche Ausfuhrmitgliedstaat;
- d) die Bezeichnung der Ware;
- e) die Warennummer;
- f) die Warenmenge, in Eigenmasse und besonderen Maßeinheiten;
- g) der statistische Wert der Waren in österreichischer Währung;
- h) der Verkehrszweig an der Außengrenze;
- i) der Verkehrszweig innerhalb der Gemeinschaft;
- j) gegebenenfalls die besondere Warenbewegung;

- 9 -

- k) das Kennzeichen und die Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels;
- l) das Kennzeichen und die Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft bzw. beim Abgang;
- m) das Behältnis;
- n) der Be- oder Entladeort der Waren;
- o) die Eingangszollstelle oder die Ausgangszollstelle;
- p) die Präferenz;
- q) das Kontingent;
- r) der in Rechnung gestellte Betrag;
- s) die Art des Geschäftes;
- t) die Lieferbedingungen.

§ 20.(1) Als Menge ist das Eigengewicht, das ist das Gewicht der Ware ohne Umschließung beim Eingang oder der Versendung, anzumelden.

(2) Die besonderen Maßeinheiten sind entsprechend den Angaben anzuführen, die in der geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur im Hinblick auf die betreffenden Unterpositionen veröffentlicht sind.

§ 21.(1) Als statistischer Wert der Ware ist grundsätzlich der Wert nach österreichischer Währung anzumelden, den die Ware beim Grenzübergang hat (Grenzwert).

(2) Der Rechnungsbetrag bei der Einfuhr ist je Position ohne Mehrwertsteuer gemäß der ausgestellten Rechnung oder den an ihre Stelle tretenden Dokumenten, für alle Waren, die Gegenstand der statistischen Anmeldung sind, anzumelden.

§ 22. (1) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den handelsstatistischen Anmeldeformularen ist der zur handelsstatistischen Anmeldung Verpflichtete verantwortlich.

(2) Die Anmeldestellen sind verpflichtet, das Vorliegen der vollständig ausgefüllten handelsstatistischen Anmeldescheine und die Richtigkeit der Eintragungen zu überprüfen.

(3) Im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965 haben die Anmeldepflichtigen den Anmeldestellen alle zur Überprüfung der handelsstatistischen Anmeldung erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 23.(1) Die ausgefüllten handelsstatistischen Anmeldescheine sind von den Zollämtern unmittelbar beim Österreichischen Statistischen Zentralamt einzusenden, sofern die notwendigen Daten nicht mittels automationsunterstützt auswertbarer Datenträger oder im Rahmen eines Datenverbundes dem Österreichischen Statistischen Zentralamt bekanntgegeben werden.

(2) Die Anmeldepflichtigen sowie alle im Inland wohnhaften Personen, deren Namen (Firmen) nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf den handelsstatistischen Anmeldescheinen verzeichnet sind, haben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt über Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und alle Belege vorzulegen, die für die Verarbeitung der handelsstatistischen Anmeldescheine erforderlich sind.

§ 24. Die Bewilligung für die vereinfachte handelsstatistische Anmeldung von Fabrikationsanlagen entsprechend Kapitel 98 der Kombinierten Nomenklatur (Verordnung (EWG) Nr. 2551/93 der Kommission vom 10. August 1993 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zollltarif) in der Ausfuhr ist durch das Hauptzollamt zu erteilen, das für das Bundesland, in dem der Anmeldepflichtige seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zuständig ist.

Abschnitt IV

Straf-, Inkrafttretens- und Schlußbestimmungen

§ 25. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von mindestens S 5000,- bis höchstens S 15.000,- zu bestrafen, wer

1. der Auskunftspflicht nach diesem Bundesgesetz durch Verweigerung der Auskunft nicht nachkommt oder wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht, oder

2. die Geheimhaltungspflicht nach § 3 verletzt.

§ 26.(1) Wo in bundesgesetzlichen Bestimmungen auf Vorschriften hingewiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden, treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 27.(1) Mit der Vollziehung des § 1 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

(2) Soweit ein Einschreiten der Zollämter vorgesehen ist, ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Sofern Waren betroffen sind, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1995,

BGBI. Nr., zur Erteilung der Aus- oder Einfuhrbewilligung zuständig ist, ist auch das Einvernehmen mit diesem Bundesminister herzustellen.

§ 28.(1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs mit dem Ausland, BGBI. Nr. 661/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 31/1994, samt den dazu ergangenen Verordnungen außer Kraft.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Diese Verordnungen treten frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union muß das handelsstatistische Regime der Europäischen Union in Österreich übernommen werden. Das österreichische Handelsstatistische Gesetz soll im Hinblick auf den Beitritt Österreichs den im Bereich der Statistik geltenden Rechtsregeln der Europäischen Gemeinschaft angepaßt werden.

Ziel:

Erstellung eines neuen Handelsstatistischen Gesetzes in Ergänzung der unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft.

Inhalt:

Anpassung der österreichischen Rechtsnormen im Bereich der Handelsstatistik an das Recht der Europäischen Gemeinschaft.

Alternativen:

Keine

EU-Konformität:

Das Gesetz dient der Anpassung an das Recht der Europäischen Gemeinschaft.

Kosten:

Die Schaffung einer zusätzlichen Verwaltungsstruktur zur Erfüllung der neuen Aufgaben im Österreichischen Statistischen Zentralamt wird voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von etwa 14 Mio. S pro Jahr bedingen.

- 2 -

Für die durch die neuen Regelungen zu bearbeitenden Fälle wird ein Mehrbedarf von ca. 50 Personen der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe D/d erforderlich sein. Dazu kommen noch für die Plausibilitätsüberprüfung der automationsunterstützt einlangenden Angaben, für Manipulation, Kontrolle, Registerführung sowie Betreuung der Meldepflichtigen 5 Bedienstete der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe B/b.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die statistische Erhebung des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und mit Drittländern (Handelsstatistisches Gesetz 1995) soll das geltende Handelsstatistische Gesetz aus dem Jahr 1988, BGBl. Nr. 661/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 31/1994, ersetzen.

Eine vorerst beabsichtigte Adaptierung des geltenden Handelsstatistischen Gesetzes im Hinblick auf den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und der dadurch erforderlichen Übernahme des Rechtsbestandes der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Statistik hätte dessen neuerliche umfangreiche Novellierung zur Bereinigung des Gesetzestextes erfordert und dennoch keinen übersichtlichen Aufbau des Gesetzes, das für die Österreichische Wirtschaft von großer Bedeutung ist, zur Folge gehabt. Im Interesse der legislativen Klarheit erschien es daher notwendig und zweckmäßig, das Handelsstatistische Gesetz zur Gänze neu zu fassen.

Dabei soll die Erhebung des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und jenes mit Drittländern im Hinblick auf die Übersichtlichkeit und darauf, daß mehrere Regelungen für beide Bereiche gelten, in einem Gesetz erfolgen.

Der erarbeitete Gesetzesentwurf schließt an das geltende Handelsstatistische Gesetz an, bringt jedoch wichtige materiellrechtliche Änderungen, die durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erforderlich sind. Das heißt, daß im Bereich des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten eine Statistik neu einzurichten ist, während jene im Bereich des Warenverkehrs mit Drittländern bis auf die Warenbezeichnung weitgehend so gehandhabt werden kann wie bisher.

Allgemeines über das Recht der EG im Bereich der Statistik

Die Erlassung von Rechtsvorschriften im Bereich der Statistik über den Handelsverkehr mit Drittländern fällt als Umsetzung der Handelspolitik entsprechend Art. 113 EGV in die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Die Gemeinschaftskompetenz zur Erlassung von Rechtsvorschriften für die Statistik über den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ist in Art. 100 a EGV begründet. Auf dieser Grundlage wurden die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (ABl.Nr. L 183 v. 14.7.1975, S 3), die mehrfach geändert wurde und zu der zahlreiche Durchführungsverordnungen ergangen sind, sowie die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 316 v.16.11.1991, S 1), zu der ebenfalls diverse Durchführungsverordnungen ergangen sind, erlassen. Die Durchführung dieser Verordnungen obliegt weitgehend den Mitgliedstaaten. Diese haben weiters die innerstaatlichen Zuständigkeiten und Strafbestimmungen festzulegen.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich an der grundlegenden Unterscheidung zwischen der Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und der Statistik des Warenverkehrs mit Drittländern andererseits. Er ist in vier Abschnitte gegliedert. Abschnitt I enthält die allgemeinen Bestimmungen, die für beide zu regelnden Bereiche gelten. Abschnitt II behandelt die Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten, Abschnitt III die Statistiken des Warenverkehrs mit Drittländern und Abschnitt IV enthält die für beide Bereiche geltenden Straf-, Inkrafttretens- und Schlußbestimmungen.

Zu Abschnitt II betreffend die Statistik des Warenverkehrs
zwischen den Mitgliedstaaten (INTRASTAT):

Rechtsgrundlage ist die VO (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 316 vom 16.11.1991, S. 1).

Im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes wurden Behinderungen im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten einschließlich der Grenzkontrollen weitgehend beseitigt. Für ein zufriedenstellendes Niveau von Informationen über den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten war daher mit Hilfe von Methoden zu sorgen, die keinerlei - und seien es auch nur indirekte - Kontrollen an den Binnengrenzen bedingen. Gerade die Informationen über den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten tragen dazu bei, den Fortschritt des Binnenmarktes zu messen und dadurch rechtzeitig Maßnahmen setzen zu können, die seine Vollendung beschleunigen und sein reibungsloses Funktionieren dauerhaft sicherstellen.

Die für die Statistik eines Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten erforderlichen Angaben werden unmittelbar bei den Versendern und Empfängern erhoben. Diese schicken der zuständigen Stelle des jeweiligen Mitgliedstaates jeden Monat eine Statistikmeldung, die ihre Bezüge und Lieferungen aus bzw. in die Länder der Europäischen Union zum Gegenstand hat. Dabei sind Methoden und Techniken anzuwenden, die die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Aktualität der Angaben garantieren, ohne dabei den Beteiligten, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen eine Belastung aufzubürden, die in keinem Verhältnis zu den Ergebnissen stehen würde, die die Benutzer dieser Statistiken von ihnen erwarten können. Privatpersonen sind von der Auskunftspflicht befreit. Um Belastungen zu vermeiden, wurden Vereinfachungsschwellen eingeführt. Die Festsetzung der Höhe dieser Schwellen obliegt den Mitgliedstaaten. In Österreich wird im Hinblick auf die Einfachheit des Systems nur eine Schwelle (Assimilationsschwelle) festgelegt, ab der INTRASTAT-Meldungen verpflichtend sind.

Diese wird durch eine Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, basierend auf § 1 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes, geregelt. Danach wird die Assimilationsgrenze mit 1,5 Mio. S festgesetzt werden.

Die Grundidee des Systems liegt darin, daß die mit ihm verbundenen Verwaltungsapparate, insbesondere die der Mehrwertsteuerverwaltung, benutzt werden, damit eine minimale indirekte Kontrolle der Statistik ohne Mehrbelastung für die Steuerpflichtigen gewährleistet wird. Desgleichen ist zu vermeiden, daß bei den beteiligten Auskunftspflichtigen Unklarheit über ihre statistischen und ihre steuerlichen Pflichten entsteht.

Wegen Wegfalls der Zollförmlichkeiten im Binnenmarkt wurde das bis dahin in der EU geltende Erhebungssystem auf Basis des Einheitspapiers aufgegeben. Als Ersatz wurde im Rahmen der Europäischen Union für den innergemeinschaftlichen Warenaustausch ein neues Erhebungssystem, genannt INTRASTAT, entwickelt.

Zu Abschnitt III betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit Drittländern (EXTRASTAT) :

Basis der EU-Rechtslage in diesem Bereich ist die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 (ABl. L 183/75 S. 3). Mit dieser Verordnung wurden einheitliche Begriffe und Methoden für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und damals auch des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten festgelegt. Die Statistik betreffend den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ist nunmehr in der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 16. Nov. 1991 über die Statistik des Warenhandels zwischen Mitgliedstaaten geregelt. Das System im Bereich der Statistik des Warenverkehrs mit Drittländern entspricht der bisher gehandhabten österreichischen Außenhandelsstatistik.

- 5 -

Kompetenzgrundlage für das vorliegende Bundesgesetz ist Art. 10 Abs.1 Z 2 (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland) in Verbindung mit Z 13 (Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines Landes dient).

Die Schaffung einer zusätzlichen Verwaltungsstruktur zur Erfüllung der neuen Aufgaben im Österreichischen Statistischen Zentralamt wird voraussichtlich Mehrkosten in der Höhe von etwa 14 Mio. S pro Jahr bedingen.

In Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen würde sich in Österreich ein Kreis von ca. 23.000 Meldepflichtigen ergeben. Diese Personen sind in ein Register aufzunehmen. Die Erhebung hat monatlich laufend zu erfolgen.

Im Berichtsjahr 1992 wurden für den Warenverkehr Österreichs mit der EG ca. 5,6 Mio. Datensätze aufgearbeitet. Davon entfielen ca. 1,7 Mio. Datensätze auf die Exporte und 3,9 Mio. auf die Importe. Händisch aufbereitet und erfaßt wurden ca. 3,8 Mio. Sätze, der Rest wurde dem Österreichischen Statistischen Zentralamt von der Zollverwaltung bzw. von Unternehmen auf Datenträgern zur Verfügung gestellt. Da dieser Datenanfall nach einem Beitritt dem Binnenverkehr entspricht, müssen somit diese Anmeldungen zukünftig händisch aufbereitet und erfaßt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nun auch Ein- und Ausfuhren von bzw. nach Österreich mit einem andern Ursprungs- oder Bestimmungsland in der Europäischen Union (indirekte Ein- und Ausfuhren) erfaßt werden müssen, die bedingt durch die Randlage Österreichs in der Europäischen Union relativ große Bedeutung erreichen werden. Um diesen Betrag müßten die o.a. Schätzungen nach oben revidiert werden, und zwar auch für den Bereich EXTRASTAT. Insgesamt ergeben sich somit für den Bereich INTRASTAT ca. 7,2 Mio. Anmeldungen, die händisch aufbereitet, erfaßt und geplaut, für den Bereich EXTRASTAT ca. 3,5 Mio. Anmeldungen, die teilweise händisch aufbereitet und erfaßt sowie zur Gänze geplaut werden müssen.

Geht man von einer Jahresleistung von ca. 80.000 Sätzen pro Bedienstetem aus, so ist, unter der Annahme einer Verringerung der händisch zu bearbeitenden Fälle, mit einem Bedarf von 50 Bearbeitern der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe D/d zu rechnen (Kosten: ca. 250.000 S pro Bedienstetem). Dazu kommen noch 5 Personen der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe B/b für die Plausibilitätsüberprüfung der automationsunterstützt einlangenden Angaben (Kosten: 300.000 S pro Bedienstetem).

Besonderer Teil:Zu § 1 Abs.1:

Der Gegenstand der Anmeldung für die Handelsstatistik wird auf Waren, die über die Grenzen des Statistischen Erhebungsgebietes der Europäischen Gemeinschaft ein- oder ausgeführt werden und Waren, die zwischen Österreich und den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausgetauscht werden, festgelegt.

Zu § 1 Abs. 2 :

Zur Erleichterung des Warenverkehrs und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung kann entweder das Österreichische Statistische Zentralamt auf Antrag durch Bescheid oder der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Waren von der handelsstatistischen Anmeldung befreien sowie weitere Vereinfachungen vorsehen. Dabei ist auf die Schwellen in den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts Bedacht zu nehmen.

Zu § 2 :

Die handelsstatistische Anmeldung hat mit einem handelsstatistischen Anmeldeformular zu erfolgen. Weiters werden die Auskunftspflicht und die Pflicht, Belege vorzulegen, normiert.

Zu § 3:

Die Bestimmung über die Geheimhaltungspflicht verweist auf das Bundesstatistikgesetz 1965. Dessen § 10 sieht vor, daß die bei den Statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben nur für statistische Zwecke verwendet werden dürfen.

Zu § 4:

Die Auskunftspflichtigen für Zwecke der Erstellung der Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten werden in Ausformulierung der EG-Vorschriften festgelegt.

Zu § 5:

Die Ausnahmen von der handelsstatistischen Anmeldepflicht werden in Ausformulierung der EG-Vorschriften normiert.

Zu § 6:

Als Anmeldestelle für Zwecke der Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten wird das Österreichische Statistische Zentralamt normiert.

Zu § 7:

In diesem Merkmalskatalog wird normiert, was für Zwecke der handelsstatistischen Anmeldung erfragt werden kann. Dieser Katalog ist sehr weit gehalten und umfaßt sämtliche Daten, deren Erhebung nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist. Welche dieser Merkmale neben den Mindestanforderungen nach Gemeinschaftsrecht im Rahmen des den Mitgliedstaaten eingeräumten Ermessens zusätzlich zu erheben sind, ist gemäß Abs. 2 mit Verordnung festzusetzen.

Zu § 8:

Die Normierung der statistischen Verfahrensarten wird im Hinblick auf die statistische Aussagekraft normiert.

Zu § 10 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß der Rechnungswert je Position (Ware) angegeben wird. Davon wird im Sinne der

- 3 -

Verwaltungsvereinfachung Gebrauch gemacht. Auch bisher wurde die Erhebung derart durchgeführt.

Zu § 11:

Es wird die Verantwortlichkeit hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit normiert.

Zu § 13 Abs. 2:

Die Festlegung der Meldepflicht jedes Unternehmens im Hinblick auf die Schwellen (Assimilationsgrenze) erfolgt aufgrund seiner EG-Warentransaktionen. Diese sind in Österreich derzeit nicht bekannt, da vor dem Beitritt Österreichs derartige Erhebungen nicht durchgeführt werden konnten. Daher wird die Möglichkeit vorgesehen, als Grundlage für die obgenannte Festlegung die gesamten Warentransaktionen des Unternehmens heranzuziehen und zwar nur für das erste Jahr der Geltung dieses Gesetzes.

Zu § 14:

Die Österreichische Finanzverwaltung soll dem Österreichischen Statistischen Zentralamt mindestens vierteljährlich die Verzeichnisse der Mehrwertsteuerpflichtigen, die während des betreffenden Zeitraumes einen Erwerb in anderen Mitgliedstaaten oder eine Lieferung an andere Mitgliedstaaten angemeldet haben, übermitteln.

Zu § 15:

Hier werden Erleichterungen bei der handelsstatistischen Anmeldung für jene Unternehmen normiert, die gesamte Fabrikationsanlagen ausführen.

Zu § 16:

Der Auskunftspflichtige für die Erhebung der Statistiken des Warenverkehrs mit Drittländern wird in Ausformulierung der EG-Vorschriften normiert.

Zu § 17:

Anmeldestelle für die Zwecke der Statistiken des Warenverkehrs mit Drittländern ist jenes Zollamt, bei dem der anzumeldende Vorgang anhängig gemacht wird.

Zu § 18:

Bezüglich der statistischen Verfahrensarten wird auf die Zollkodex-Durchführungsverordnung der EG verwiesen.

Zu § 19:

Der Merkmalskatalog legt fest, was für die handelsstatistische Anmeldung erfragt werden kann.

Zu § 21 Abs. 1:

Die Definition des Rechnungsbetrages erfolgt hier nur für die Einfuhr, da aufgrund der EG-Vorschriften bei der Erhebung der Statistiken des Warenverkehrs mit Drittländern eine Erhebung der Daten bei der Ausfuhr nicht vorgesehen ist.

Zu § 22:

Die Verpflichtung hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit wird normiert.

Zu § 23:

Die Formulierung entspricht dem Handelsstatistischen Gesetz 1988.

Zu § 26:

Es wird eine Strafsanktion für Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Auskunftspflicht und der Geheimhaltungspflicht festgelegt.

Zu § 27:

Die Vollzugszuständigkeit der Bundesminister wird im Einklag mit dem Bundesministeriengesetz festgelegt, wobei das Schwergewicht wie bisher beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten liegt.

Zu § 28:

Als Inkrafttretensdatum ist der Tag des Wirksamwerdens des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union, voraussichtlich also der 1.1.1995, vorgesehen.

V e r o r d n u n g

des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten
über Schwellenwerte und Erhebungsmerkmale bei der handelsstati-
stischen Anmeldung

Gemäß § 1 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 des Handelsstatistischen Gesetzes
1995 wird verordnet:

§ 1. Die Assimilationsgrenze für die Statistik des Warenverkehrs
zwischen den Mitgliedstaaten für den Eingang und die Versendung
wird mit je S 1.500.000,- pro Jahr festgelegt.

§ 2. Die statistische Schwelle, unter der keine Angaben für die
Statistik des Warenverkehrs mit Drittländern aufbereitet werden,
wird mit S 5.000,- je Ware festgelegt.

§ 3. Für die handelsstatistische Anmeldung sind von den im § 7
Abs. 1 des Handelsstatistischen Gesetzes 1995 angeführten
Merkmalen unbeschadet des Gemeinschaftsrechts jedenfalls zu
erfragen:

- a) das Ursprungsland;
- b) das statistische Verfahren.

§ 4. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Handelsstatisti-
schen Gesetz 1995 in Kraft.

E r l ä u t e r u n g e n

§ 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die statistische Erhebung des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und mit Drittländern (Handelsstatistisches Gesetz 1995) ermächtigt den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, sofern dies zur Erleichterung des Warenverkehrs und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gelegen ist, durch Verordnung, Waren von der handelsstatistischen Anmeldung zu befreien.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl.Nr. L 316 vom 16.11.1991, S. 1) sieht vor, daß bis zu bestimmten, von den Mitgliedstaaten festzusetzenden Wertgrenzen keine statistischen Erhebungen erfolgen müssen.

Dementsprechend wird in der im Entwurf vorliegenden Verordnung im § 1 eine Assimilationsgrenze von 1,500.000 S, bis zu der Warentransaktionen nicht statistisch erhoben werden eingeführt.

Für die Statistiken des Warenverkehrs mit Drittländern wird die statistische Schwelle, unter der keine Angaben aufbereitet werden, mit 5.000 S je Ware festgelegt.

In § 3 des Verordnungsentwurfes werden von der im § 7 des Handelsstatistischen Gesetzes 1995 normierten Liste der zu erfragenden fakultativen Merkmale nur zwei (Ursprungsland und statistisches Verfahren) Merkmale als obligatorisch zu erfragende festgelegt.

Die Verordnung soll gleichzeitig mit dem Handelsstatistischen Gesetz 1995 in Kraft treten.